

# **Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

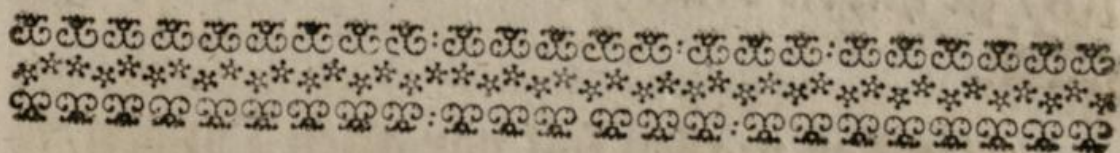
## **F. Hohenzollerische Landes-Ordnung**

**Tübingen, 1698**

Tit. XXIV. Von Abzug und Hand-Lohn.

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277**

vermag / und solche glaublich darthuet / ange-  
 nommen / noch ohne Erlegung angeregter Be-  
 schwerden gedult werden / da aber dergleichen  
 in der Statt und Dorffschafften wären / beson-  
 der auch die Ihre Mannrecht nicht auffzu-  
 legen hätten / sollen die in zwey Monathen  
 widerumb außgeschafft werden.



### Tit. XXIV.

#### Von Abzug und Hand-Lohn.

**W**elcher außser der Graffschafft Zollern in  
 außländische / oder andere Oberkeit / und  
 Herrschafft ziehen will / der soll von allem sei-  
 nem Vermögen / von jedem Gulden Abzug  
 sechs Kreuzer: Hand-Lohn aber drey Kreuz-  
 er zu geben schuldig seyn / und wie Unsere  
 getreue Statt Hechingen hergebracht / daß  
 von allen Föhlen den Abzug / und Hand-Lohn  
 Ihr



Zhr ein Drittel gebühret / also solle sie sich  
dieses hergebrachten Rechts füröhin unge-  
hinderet bedienen.

Item / alle die so usser Unser Herrschafft  
ziehen / und doch Güther darinnen niessen wol-  
len / denen soll man keinen Nutzen folgen las-  
sen / sie haben denn zuvor den Abzug darvon  
geben.

Gleicher massen soll vor allen Dingen / so  
in Unserer Grafeschafft gekaufft werden / von  
den frembden / und ausländischen das Handt-  
Lohn wie von Alters eingefordert / und em-  
pfangen werden / dessen Wir doch Unsere Un-  
terthonen auß lauterer Gnaden enthebt /  
und befreyet haben wol-  
len.

